

MN

Handwritten initials

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-336/3

Gmünd, am 22. Juni 1936.

Gemeinde Brühl Wackelstein
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Landesfachstelle für Naturschutz hat mit Zuschrift vom 8. Mai 1936, Z. 115/1 aus 1936, den Antrag gestellt, den auf der in Ihrem Eigentume stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 397 Kat. Gemeinde Brühl befindlichen

W a c k e l s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G.Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, Seltenheit, und besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Landes Fachstelle für Naturschutz z.Z. 115/1 aus 1936 vom 8. Mai 1936.
2. den Herrn Bürgermeister in Brühl,
3. die Bezirksbauernkammer Weitra,
4. Herrn Rupert Pölzl in Brühl Nr. 4
5. das Bezirksgericht Weitra mit dem Hinweisse, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmeriepostenkommando in Weitra.

*2. 10. 36
11 m. Land
Grund
Grund*

Der Bezirkshauptmann:
B e e r . . .

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Handwritten signature

N.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z. 115/2 ; eing. am. 25/6 1936, 1. Blg.